

Vergütung von Übungsleitern

Daniel Fischer

Diplom-Kaufmann (FH), Steuerberater
Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit (IFU / ISM)

02.04.2019

Zur Person



Daniel Fischer

Berufsleben:

2001 Abitur

2005 Steuerfachangestellter

2009 Diplom-Kaufmann (FH)

2012 Steuerberater, eigene Kanzlei, Dozent

Vereinsleben:

Seit 1996 aktiver Fußballer im SV Schackendorf

1998-2014 Jugendfußballtrainer im SVS

2000-2014 Mitglied Vorstand SVS, ab 2009 Kassenwart

Download

Diese Präsentation können Sie unter
www.stewoda.de downloaden.



Hinweis

**Bei diesem Vortrag / dieser Präsentation werden
Allgemeine Grundzüge der Besteuerung dargestellt.
Diese stellen keine steuerliche Beratung in einem
Einzelfall dar.**

**Das Skript ist nach bestem Wissen erstellt. Die rasanten
Änderungen im Steuerrecht können dazu führen, dass
es schnell veraltet ist.**

Inhalt



Verdienst unter 2.400 Euro im Jahr

Verdienst über 2.400 Euro im Jahr

Mindestlohn

Verdienst < 2.400 € p.a.

Einnahmen als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten sind bis zu 2.400 Euro im Jahr steuer- u. Sozialversicherungsfrei (Übungsleiterfreibetrag gem. §3 Nr. 26 EStG), wenn

- es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt (max 14 Wochenstunden)
- die Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich des Vereins erfolgt

Verdienst < 2.400 € p.a.

Der Freibetrag von 2.400 Euro steht jedem nur 1x pro Jahr zur Verfügung. Sofern jemand bei mehreren Vereinen tätig ist, werden die Verdienste addiert.

Die Vereine lassen sich zusichern, dass jemand für die Tätigkeit in dem betreffenden Verein den Freibetrag in Anspruch nimmt, damit der Vereine keine Hinterziehung von Steuern u Sozialabgaben begeht.

Verdienst < 2.400 € p.a.

Einnahmen sind alles was der Übungsleiter erhält, egal wie es bezeichnet wird (Fahrgeld, Stundenlohn, Beitragsfreistellung, etc).

Lediglich Auslagen gegen Quittung zählen nicht hierzu.

Verdienst < 2.400 € p.a.

Beispiel:

Einnahmen Fahrgeld	300 Euro
Einnahmen Stunden	1.600 Euro
= gesamt	1.900 Euro
./. Freibetrag (max. 2.400)	1.900 Euro
=steuerpflichtige Einnahmen	0 Euro

Verdienst < 2.400 € p.a.

Beispiel:

Einnahmen Fahrgeld	300 Euro
Einnahmen Stunden	2.600 Euro
= gesamt	2.900 Euro
./. Freibetrag (max. 2.400)	2.400 Euro
=steuerpflichtige Einnahmen	500 Euro

Verdienst < 2.400 € p.a.

Auffassung Finanzamt:

Der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ist nicht zulässig. Auch nicht, wenn hierdurch negative Einkünfte entstehen. (R3.26 Abs.9 LStR)

Verdienst < 2.400 € p.a.

Auffassung Bundesfinanzhof (BFH):

Abziehbar (Az III R 23/15), wenn Einnahmen unter Freibetrag (2.400 Euro) und Ausgaben über Freibetrag und eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Ob das auch gilt, wenn Einnahmen und Ausgaben jeweils unter Freibetrag sind ist beim BFH anhängig (Az VIII R 17/16)

Verdienst < 2.400 € p.a.

Der BFH führt auch aus, dass Verluste abziehbar, d.h. mit anderen positiven Einkünften verrechenbar. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine **GEWINNERZIELUNGSABSICHT** vorliegt. Ist dies nicht der Fall sind die Verluste generell nicht abziehbar (Liebhaberei).

Verdienst < 2.400 € p.a.

Beispiel:

Einnahmen	300 Euro
./.Ausgaben	500 Euro
= Verlust	200 Euro

Finanzamt: Nicht zulässig!

Gericht: Zulässig, wenn
Gewinnerzielungsabsicht!

Verdienst < 2.400 € p.a.

Auch wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit zu keinen Steuern führen, müssen sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Wo? Anlage N Seite 1 Zeile 27!

Verdienst < 2.400 € p.a.

034027_17 - 20180102 (V1)

21	(soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)		115			
22	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / Auslandstätigkeitserlass / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 70 und / oder 81 der ersten Anlage N-AUS)		139			
23	Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 66 der ersten Anlage N-AUS)		136			
24	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 80 der ersten Anlage N-AUS)		178			
25	Beigefügte Anlage(n) N-AUS				Anzahl	
26	Grenzgänger nach	117 <input type="checkbox"/> 2 = Frankreich 3 = Schweiz 4 = Österreich	116	Arbeitslohn in EUR / CHF	135	Schweizerische Abzugsteuer in CHF
27	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen	aus der Tätigkeit als	118			EUR
28	Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstaussfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)		119			
29	Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung					

Inhalt



Verdienst unter 2.400 Euro im Jahr

Verdienst über 2.400 Euro im Jahr

Mindestlohn

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Werden über 2.400 Euro verdient stellt sich **IMMER** die Frage, ob der Übungsleiter Arbeitnehmer des Vereins ist oder Selbständig.

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Gem. Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.7.15 (L 4 R 1570/12) sind folgende Kriterien zur Bestimmung heranzuziehen:

- Zeitliche Weisungsgebundenheit
- Örtliche Weisungsgebundenheit
- Fachliche Weisungsbindung
- Eingliederung in den Betrieb des Vereins
- Unternehmerisches Risiko
- Keine persönliche Erbringung der Arbeitsleistung

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Je freier ein Übungsleiter in seinen Entscheidungen ist, desto mehr spricht für eine selbständige Tätigkeit.

Es ist irrelevant was vertraglich vereinbart ist, die tatsächlichen Verhältnisse sind maßgebend.

Es muss **IMMER** der Einzelfall geprüft werden.

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Um das böse Erwachen im Rahmen einer Prüfung durch die Dt. Rentenversicherung (alle 4 Jahre) zu vermeiden, kann im Vorwege bei der Dt.RV ein Statusfeststellungsverfahren beantragt werden.

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Liegt ein Arbeitnehmerverhältnis vor, dann wird der Übungsleiter als Arbeitnehmer gemeldet (Minijob oder sozialvers.pflichtig) mit den Konsequenzen Mindestlohn, Lohnsteuer und Sozialabgaben.

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Beispiel:

Der Übungsleiter bekommt 400 Euro monatlich.

Steuerfrei Übungsleiter-FB	200 Euro
Minijob	200 Euro
=Auszahlung	400 Euro

Der Verein muss auf die 200 Euro Minijob ca. 30%
Angaben an die Knappschaft leisten.

Es sind die allgemeinen Regeln zum Minijob zu
berücksichtigen (max 1 Minijob als Arbeitnehmer).

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Beispiel:

Der Übungsleiter bekommt 800 Euro mtl (nebenberuflich)

Steuerfrei Übungsleiter-FB	200 Euro
Bruttolohn	600 Euro
./.. Lohnsteuer (Lst-Klasse VI)	75 Euro
./.. Sozialversicherung	120 Euro*
= Auszahlungsbetrag	605 Euro

*Der Verein muss als Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung ebenfalls diesen Beitrag zahlen

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Ist der Übungsleiter selbständig, dann stellt er an den Verein eine Rechnung und muss selber sich um die Themen Steuern und Sozialversicherung kümmern.

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Steuerlich werden Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gem. §18 EStG erzielt.

Handelt es sich um eine Nebentätigkeit (< 14 Wochenstunden), dann wird von den Einnahmen der Übungsleiterfreibetrag (2.400 Euro) abgezogen. Sind die tatsächlichen Betriebsausgaben größer als 2.400 Euro, dann werden diese abgezogen.

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Beispiel:

Einnahmen	4.000 Euro
(tats. Ausgaben 1.900 Euro)	
./Freibetrag	2.400 Euro
=Gewinn	1.600 Euro

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Beispiel:

Einnahmen	4.000 Euro
tats. Ausgaben	2.900 Euro
./Freibetrag	0 Euro
=Gewinn	1.100 Euro

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Alle selbständigen Trainer sind Pflichtmitglied in der Deutschen Rentenversicherung! Eine Befreiung ist nicht möglich!

Hiervon ausgenommen sind nur:

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

1. Trainer, die selber mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer für diese Tätigkeit beschäftigen

oder

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

2. Nicht mehr als 450 Euro monatlich verdienen (5.400 Euro p.a.). Dazu sollte der Mustervertrag des DOSB verwendet werden und die tatsächlichen Verhältnisse dem Vertrag entsprechen.

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Aber Achtung, wer mehr als 2.400 Euro und weniger als 5.400 Euro im Jahr verdient ist dann Pflichtig in der Rentenversicherung, wenn er als Scheinselbstständig gilt. Da ist der Fall, wenn er mehr als 5/6 seiner Einnahmen mit einem Auftraggeber erzielt.

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Krankenkasse:

Wer auch im Haupterwerb selbständig ist, für den zählt der Gewinn aus der Übungsleitertätigkeit genauso wie die Einnahmen der Hauptselbständigkeit. Addition

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Krankenkasse:

Wer nur nebenberuflich als Übungsleiter tätig ist und keine Hauptbeschäftigung hat, muss prüfen, ob er z.B. über die Familienversicherung (Ehegatte max. 445 Euro monatlich Einkommen) mitversichert ist.

Ggf. muss eine eigene Versicherung abgeschlossen werden.

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Krankenkasse:

Wer nur hauptberuflich Angestellt ist und nebenberuflich Übungsleiter ist in der Regel über die Arbeitnehmertätigkeit mitversichert.

Dies prüft aber die Krankenkasse im jedem Einzelfall! Es muss immer die Krankenkasse über die Tätigkeit informiert werden.

Verdienst > 2.400 Euro p.a.

Selbständigkeit Anlage S Seite 2 ganz unten

42 Zu den Zeilen 31 bis 39:
Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (lt. gesonderter Aufstellung).

Sonstiges

43 In den Zeilen 4 bis 11 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2
Nr. 2 bis 4 EStG 190/390 EUR

Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als

		Gesamtbetrag		davon als steuerfrei behandelt	Rest enthalten in Zeile(n)
44	<input type="text"/>	191/391 <input type="text"/>	€	192/392 <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
45	<input type="text"/>	193/393 <input type="text"/>	€	194/394 <input type="text"/>	€ <input type="text"/>

Inhalt



Verdienst unter 2.400 Euro im Jahr

Verdienst über 2.400 Euro im Jahr

Mindestlohn

Mindestlohn

- Beträgt ab 2019 brutto 9,19 Euro/Stunde
- Ab 2020: 9,35 Euro/Stunde
- Gilt für Arbeitsverhältnisse (Arbeitnehmer)
- Kann nicht durch Arbeitsvertrag abbedungen werden
- Wird anhand der tatsächlich geleisteten Stunden errechnet

Mindestlohn

- Ehrenamtlich Tätige sind von der Anwendung des Mindestlohns ausgenommen, d.h. wer nicht mehr als 2.400 Euro als Übungsleiter oder 720 Euro als Ehrenamtler bekommt fällt nicht unter das Mindestlohngesetz

Mindestlohn

Ein Trainer leistet 8 Wochenstunden. Er erhält dafür eine pauschale Vergütung von 200 Euro.

Richtig:

Da Verdienst im Rahmen der Übungsleiterpauschale keine Anwendung des Mindestlohns

Mindestlohn

Ein Trainer leistet 8 Wochenstunden. Er erhält dafür eine pauschale Vergütung von 250 Euro.

Falsch:

$$250 \text{ Euro} / 4,35 \text{ Wochen} / 8 \text{ Std} = 7,18 \text{ €/Std}$$

Richtig:

$$9,19 \text{ Euro} \times 4,35 \text{ Wochen} \times 8 \text{ Std} = 319,81 \text{ €}$$

Mindestlohn

Der Zoll überprüft die Einhaltung der Regelungen zum Mindestlohn.

Neben Nachzahlungen zu geringer Beträge an die Sozialkassen und Arbeitnehmer kommen folgende Strafen in Betracht:

Zu geringer Lohn: bis 500.000 Euro

Verstoß Mitwirkungspflichten: bis 30.000 Euro

Mindestlohn

Alle Minijobber und Arbeitnehmer bestimmter Branchen müssen zur Dokumentation Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit erfassen. Diese Aufzeichnungen müssen innerhalb von 7 Tagen nach dem Arbeitstag erfolgen und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Mindestlohn

Nicht alle Zahlungen an Übungsleiter werden in die Berechnung des Mindestlohns einbezogen:

- Sachbezüge (Kfz, Handy, Kost)
- Bonuszahlungen
- Kostenübernahmen (Fahrgeld)

Werden nicht in die Zahlungen eingerechnet.

Mindestlohn

Ein Trainer erhält 1.200 Euro brutto monatlich, dazu 250 Euro Kfz-Gestellung und 200 Euro Bonus, also insgesamt 1650 Euro für eine 40-Stunden-Woche.

Falsch:

$$1650 \text{ Euro} / 4,35 \text{ Wochen} / 40 \text{ Std} = 9,48 \text{ €/Std}$$

Richtig:

$$1200 \text{ Euro} / 4,35 \text{ Wochen} / 40 \text{ Std} = 6,89 \text{ €/Std}$$

Kontakt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



STEWODA Brüggemann & Fischer StBG mbH

Gieschenhagen 2b

23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551 – 942 8550

Hamburger Str.1

24306 Plön

Tel: 04522-503088

d.fischer@stewoda.de

www.stewoda.de